

**Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oer-Erkenschwick  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 996), in der jeweils gültigen Fassung;
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW 2017, S.442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017 S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567), in der jeweils gültigen Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S.602), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs.55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Abfallkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
  4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Oer-Erkenschwick

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Müllumschlagsanlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, wie z.B. Speisereste, Zimmer und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstigen Gartenabfällen. (vgl. § 3 Abs 7 KrWG).
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg- Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton – (PPK) – handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen / Sperrmüll.
  5. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
  6. Einsammlung und Beförderung von Metallschrott.
  7. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen und mit dem Sammelfahrzeug (Umweltbrummi).
  8. Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen und Abfallablagerungen.

9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Abfallkörben.
11. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gem. § 13 Batteriegesetz (BattG) (Umweltbrummi).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und -säcken, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem, sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme an der Containerstation am Betriebshof. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 17 dieser Satzung geregelt. Die Benutzung der Containerstation richtet sich nach der derzeit gültigen Betriebsordnung -Containerstation-.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.
- (4) Abfälle i.S. des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

### § 3

#### Überlassungspflichtige und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
  - a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).
  - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW

durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs.2 Satz 2 KrWG).

- c) Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LAbfG NRW zur Abfallentsorgung verpflichtet.

#### **§ 4**

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt am von ihr betriebenen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich.) Die schadstoffhaltigen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle (i.S.v. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG, sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug abgeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeugs werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt getrennt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen schriftlich zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das

Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

### **§ 6** **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann,

welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. Gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich. Sie haben nach § 7 Satz 2 GewAbfV für die gewerblichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 und 4.1 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach §2 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch die Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick vom 21.04.2005 geregelt.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- (a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- (b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG).
- (c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurück genommen werden, wenn dem zurück nehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
- (d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
- (e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige, gewerbliche

Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

### § 8

#### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und /oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

### § 9

#### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

**§ 10**  
**Abfallbehälter und -säcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) graue Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240 und 1100 l,
  - b) braune Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l,
  - c) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 120 l,
  - d) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas
  - e) blaue Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1100 l.
  - f) Abrollbehälter für Rest-, Papier- und Garten- und Parkabfälle mit einer zu transportierenden Baulänge von 4 - 7 m und einem nutzbaren Volumen von 6 - 33 m<sup>3</sup> für Haken-System (DIN 30722).
  - g) gelbe Abfallbehälter für Einwegverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1100 l.

Die zugelassenen Abfallbehälter dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

80 – Liter Behälter	=	35 kg
120 – Liter Behälter	=	50 kg
240 – Liter Behälter	=	100 kg
1100 – Liter Behälter	=	450 kg
120 – Liter Abfallsack	=	25 kg

Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.

- (3) Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und bleiben ihr Eigentum. Abrollbehälter nach Abs. 2 Buchstabe f sind von den Anschlusspflichtigen oder Benutzern der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu stellen. Soweit die vorhandene Behälterkapazität ausreicht, können Abrollbehälter von der Stadt gestellt werden.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.



- (5) Die von der Stadt zugelassenen Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 120 l können nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen, benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an den Abfuhrtagen neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Stadt bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

### § 11

#### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück ist mindestens
- (a) 1 Behälter für Restmüll mit grauem Deckel
  - (b) 1 Behälter für Bioabfall mit braunem Deckel
  - (c) 1 Behälter für Pappe / Papier / Kartonagen mit blauem Deckel
  - (d) 1 Behälter für Einwegverpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen mit gelben Deckel
- aufzustellen.
- (2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Gefäßraum von 15 l pro Woche für jeden melderechtlich mit 1. Wohnsitz erfassten Grundstücksbewohner ausgegangen.
- (3) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt den Gefäßraum gemäß Abs. 2 verringern, jedoch nicht auf weniger als 7,5 l pro Person und Woche, wenn der Anschlusspflichtige glaubhaft nachweist, dass die bei ihm regelmäßig anfallende Restabfallmenge dauerhaft geringer ist. Ist für den Mindestgefäßraum nach Satz 1 ein entsprechender Restabfallbehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Restabfallbehälter/Gefäßraum vorzuhalten. (Mindestbehälter 80 Liter)
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestgefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggfs. eigener Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (4.1) Die Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Bezugsgrößen	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen (z.B. Tageskliniken)	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte je 10 Schüler/Kind	1 1
c) Schulen, Kindergärten	je Beschäftigten	4
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	2
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je 4 Betten je Beschäftigten	1 2
f) Beherbergungsbetriebe		
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	0,5
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Grundstück	2
j) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insb. Wochenendgrundstücke wie Campingplätze		

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis j) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

- (4.2) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfälle oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.
- (7) Das aufzustellende Behältervolumen für Bioabfälle soll in der Regel 50 % des Restmüllbehältervolumens nicht überschreiten. Dabei gilt folgendes:

<b>aufgestelltes Restabfallbehältervolumen</b>	<b>ergibt Bioabfallbehältervolumen</b>
80 Liter	80 Liter
120 Liter	80 Liter
240 Liter	120 Liter
1100 Liter	480 Liter

- (8) Reicht im Einzelfall das aufgestellte Bioabfallbehältervolumen für die Aufnahme der biogenen Abfälle nicht aus, ist der, das Behältervolumen übersteigende Abfall der Containerstation am Baubetriebshof, An der Feuerwache 10 zu den festgelegten Öffnungszeiten anzuliefern.
- (9) Abfallbehälter für Papier werden im Verhältnis 1:1 zum Restabfallbehältervolumen aufgestellt. Die Mindestbehältergröße für den Papierabfallbehälter beträgt dabei gem. § 10 Abs. 2 Buchst. e der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick 120 Liter. Auf schriftlichen Antrag des Verpflichteten kann die Stadt von der Aufstellung einer Papiertonne absehen, wenn die auf dem Grundstück anfallenden Papierabfälle der Containerstation am Baubetriebshof angeliefert werden. Auf schriftlichen Antrag des Verpflichteten kann die Stadt zusätzliche Papiertonnen aufstellen.

**§ 12****Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l und vorgeschriebene Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr eng zusammen und verschlossen in Fahrbahnnähe so bereitzustellen, dass ihre Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter an einer Stelle aufgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden. Nach dem Leeren sind die Abfallbehälter unverzüglich an den Standplatz zurückzuholen.
- (2) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l, sowie Abrollbehälter (§ 10 Abs. 2 Buchstabe f) gilt:
- a) Die Behälter werden durch die Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung werktags ab 6.30 Uhr zur Leerung vom Standplatz abgeholt und wieder zurückgebracht.
  - b) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen Lage und Art des Standplatzes. Dieser ist befahrbar zu befestigen. Der Standplatz der Abfall-/Abrollbehälter soll im Regelfall nicht weiter als 10 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeugs im Straßenbereich entfernt sein. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen zulassen, sofern der Fahrweg zum Standplatz so angelegt ist, dass ihn ein 3-achsiges Müllfahrzeug ohne Gefährdung Dritter befahren und in seinem Bereich einwandfrei wenden kann. Der Fahrweg zu den Abfall-/Abrollbehältern muss eine feste Fahrbahndecke haben, die einem Achsdruck von 13 t standhält. Der Transportweg für fahrbare Behälter soll möglichst in Höhe der Standfläche liegen und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen sein. Er muss trittsicher, schnee- und eisfrei sein.
  - c) Wenn wegen der Lage des Grundstücks oder Betriebes oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr ab Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, hat der Anschlusspflichtige die Abfall-/ Abrollbehälter auf eigene Kosten zum nächstgelegenen, für die Abfallabfuhr erreichbaren Abholplatz zu schaffen. Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.
- (3) Ausnahmen von diesen Bestimmungen können zugelassen werden, wenn ihre Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Können Standplatz und Transportweg nicht rechtzeitig angelegt werden, ist für die Aufstellung der Abfallbehälter im Einvernehmen mit der Stadt eine Übergangsregelung zu schaffen.

**§ 13****Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen**

- (1) Die Abfälle müssen in die für das Grundstück des Abfallanfalls von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke, in die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:
  1. Glas-Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder der Containerstation auf dem Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10 zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
  2. Nicht verunreinigtes Papier, Pappe, und Kartonagen sind in die blauen Abfallbehälter einzuwerfen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Diese Abfälle können auch der Containerstation auf dem Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10 zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten angeliefert werden.
  3. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (Einwegverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter bereitzustellen.
  4. (- entfällt )
  5. Bioabfälle sind in die auf dem Grundstück vorhandene Biotonne einzufüllen. Biologisch abbaubare Werkstoffe (kompostierbare Plastikbeutel) sowie flüssige Speisereste dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden. Gartenabfälle können an der Containerstation auf dem Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10 einmal pro Öffnungstag bis zu einer Menge von 2 m<sup>3</sup> angeliefert werden.

6. Elektro- und Elektronikgeräte aus Privathaushalten sind vom Restabfall getrennt zu halten und an der Containerstation anzuliefern. Elektrogroßgeräte aus Privathaushalten werden von der Stadt zusätzlich separat abgefahren.
7. Metallschrott und rein metallische Gegenstände (Kleinteile) aus Haushalten müssen zum Baubetriebshof gebracht werden. Metallschrott und rein metallische Gegenstände (Großteile) aus Haushalten können als Sperrgut angemeldet und eingesammelt werden.
8. Der verbleibende Restabfall ist in die auf dem Grundstück befindlichen Restabfallbehälter ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
9. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle aus privaten Haushalten (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Bauabfälle (EAV-Nr. 17 01 01, 17 01 02, 17 01 07) können in geringen Mengen (Gesamtvolumen maximal 0,1 m<sup>3</sup>) auch an der Containerstation auf dem Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10 einmal pro Öffnungstag angeliefert werden.
10. Für sperrige Abfälle gilt § 17.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (4) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie sind schonend zu behandeln. Über das normale Maß hinaus verschmutzte Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer zu reinigen. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter/-säcke eingestampft, oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein. Bei Abrollbehältern aller Art gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. f darf das Bruttogewicht eines gefüllten Behälters 12000 Kg. nicht übersteigen.

- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden. Desinfizierte und nicht infektiöse Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche und Einwegartikel müssen separat und auslaufsicher in undurchsichtigen Säcken oder Behältern verpackt in die Restabfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19:00 Uhr benutzt werden.
- (9) Bei der Nutzung der Containerstation durch private Haushalte ist zu beachten, dass Anlieferungen nur mit Fahrzeugen bis zu 3.500 Kg Gesamtgewicht und mit Anhängern bis zu 2.400 Kg Gesamtgewicht gestattet sind. Der Einsatz von Müllschleusen ist nicht gestattet.

#### § 14

##### Getrennhalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen

Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden.

Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten und den Sammelsystemen der Stadt zuzuführen.

Laub und Gartenabfälle, sowie sperrige Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen, die wegen ihrer Menge oder ihres Gewichtes nicht über die Biotonne zur Verwertung bereitgestellt werden können, können an der Containerstation des Baubetriebshofes, An der Feuerwache 10 zu den festgelegten Öffnungszeiten oder an der im Auftrage des Kreises Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

#### § 15

##### Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft

zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Eine Entsorgungsgemeinschaft für Altpapier kann unabhängig von dem Bestehen einer Entsorgungsgemeinschaft nach Satz 1 zugelassen werden.

- (2) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Entsorgungsgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

#### **§ 16**

##### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter/-säcke in Abfuhrbezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.
- (2) Graue Restabfallbehälter werden 14-tägig geleert.
- (3) Gelbe Abfallbehälter/-säcke werden 14-tägig geleert.
- (4) Blaue Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) werden vier-wöchentlich geleert.
- (5) Braune Behälter für Bioabfälle werden 14-tägig geleert.
- (6) Abrollbehälter werden nach Bedarf geleert.
- (7) An regelmäßigen Abfuhrtagen, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, entfällt die Abfuhr. In diesen Fällen wird die Abfuhr vorverlegt oder nachgeholt. Der Abfuhrtag wird von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.
- (8) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert (abgeholt) werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht.

#### **§ 17**

##### **Sperrmüll und Entsorgung v. Elektro- u. Elektronik-Artgeräten**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder durch Zerlegen, Zerreißen oder Zerbrechen sich nicht so zerkleinern lassen, dass sie nicht in nach dieser Satzung zugelassene Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Die Abfuhr ist beim Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10, unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände,



schriftlich oder per elektronischem Verfahren über die Homepage der Stadt zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt. Die Abfuhr erfolgt nur nach Terminzusage des Baubetriebshofes.

Während der üblichen und bekanntzumachenden Öffnungszeiten werden sperrige Abfälle und Elektro- und Elektronik-Kleingeräte auch an der Containerstation am Baubetriebshof, An der Feuerwache 10, angenommen.

- (2) Sperrige Abfälle sind insbesondere Möbel, Matratzen, Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte, Teppiche, Elektrogroßgeräte, wie z.B. Kühlschränke oder sonstige feste nicht schadstoffbelastete Fußbodenbelagstoffe, Kohleöfen, Haushaltswannen und -eimer sowie Koffer. Diese Gegenstände dürfen nicht mit Abfall gefüllt sein.
- (3) Nicht zu den sperrigen Abfällen zählen insbesondere: Säcke mit oder ohne Inhalt sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, aus dem Sanitärbereich, Zäune, Gartenhäuser, Pergolen, Holzstämme und die dazugehörigen Wurzelteiler, usw.).
- (4) Sperrige Abfälle sind im Regelfall am vereinbarten Abfuhrtag vor 6.30 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitzustellen. Mit der Bereitstellung darf am Tage vor dem Abholtermin frühestens ab 18:00 Uhr begonnen werden. Gehwege dürfen nicht mehr als unbedingt nötig eingeengt werden. Bis zur Abholung durch die Stadt verbleibt der Abfall im Eigentum des Abfallbesitzers.

Sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, werden nicht eingesammelt und befördert.

Nicht eingesammelte Gegenstände oder Verunreinigungen müssen vom Antragsteller oder einem von ihm Beauftragten unverzüglich zurückgenommen werden.

- (5) Elektrogroßgeräte und Elektronik-Altgeräte i.S.d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zur Containerstation am Baubetriebshof, An der Feuerwache 10 zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gem. § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (6) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

**§ 18**  
**Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 19**  
**Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte dieser Satzung, wie z.B. Anzahl der Beschäftigten, ihrer Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.
- (4) Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind zu befolgen.
- (5) Die Bediensteten und Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

**§ 20**  
**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

### § 21

#### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### § 22

#### **Abfallentsorgungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

### § 23

#### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

#### **§ 24 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 25 Benutzung von Abfallkörben**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Abfallkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

#### **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
1. § 2 dieser Satzung gegen die Regelungen der Betriebsordnung der Containerstation verstößt
  2. § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
  3. § 4 Abs. 2 dieser Satzung gefährliche Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. bei der im Auftrag des Kreises Recklinghausen dafür betriebenen Annahmestelle abliefern,
  4. § 6 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende überlassungspflichtige Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
  5. § 10
    - Absatz 2 dieser Satzung andere als die zugelassenen Behälter und Säcke für Abfälle benutzt,
    - Absatz 4 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet,
  6. § 11 dieser Satzung nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,

7. § 12
- Abs. 1 dieser Satzung Abfallbehälter nach deren Leerung oder liegengeliebene Abfallsäcke nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
  - Abs. 2 dieser Satzung Standplatz und Transportweg für Abfall/Abrollbehälter nicht befahrbar befestigt und unterhält,
8. § 13
- Abs. 1 dieser Satzung Abfälle nicht in die für das Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehälter / Abfallsäcke bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke sowie Depotcontainer ablegt,
  - Abs. 2 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern zugänglich macht,
  - Abs. 3 dieser Satzung Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,
  - Abs. 4 dieser Satzung Abfallbehälter übermäßig verschmutzt, nicht reinigt, überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern/ -säcken einschlämmt, einstampft, verdichtet oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in diese einfüllt.
  - Abs. 5 dieser Satzung scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände auch aus Arztpraxen) nicht in stichfesten und verschließbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt oder nicht infektiöse Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche und Einwegartikel nicht separat und auslaufsicher verpackt,
  - Abs. 6 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter / -säcke einfüllt,
  - Abs. 8 dieser Satzung Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
9. § 14 dieser Satzung Garten- und Grünabfälle nicht getrennt hält und/oder nicht vorschriftsmäßig anliefert oder bereitstellt,
10. § 17
- Abs. 1 dieser Satzung Sperrgut ohne eigene Terminzusage der Stadt herausstellt,

- Abs. 4 dieser Satzung Sperrgut in verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitstellt, oder schon vor 18.00 Uhr am Tage vor dem Abholtermin herausstellt, oder nicht abgefahrene Gegenstände und Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Abholung beseitigt,

## 11. § 18

Abs. 1 dieser Satzung der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt,

## 12. § 19

- Abs. 1 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- Abs. 2 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt das Betreten des Grundstücks zum Einsammeln und zur Überwachung, sowie die Aufstellung von Abfallgefäßen nicht duldet.
- Abs 3 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,
- Abs 4 dieser Satzung den Anordnungen der Beauftragten der Stadt nicht Folge leistet,

## 13. § 21 Abs. 4 dieser Satzung angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt durchsucht oder wegnimmt,

## 14. § 25 dieser Satzung Abfallkörbe verbotswidrig benutzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 27****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 22.12.2017

Wewers  
Bürgermeister

**Anlage 1**  
**der Abfallwirtschaftsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 01.01.2018**  
**Positivkatalog gemäß § 3 Absatz 1 c)**

EAV - Nr.	Bezeichnung	Herkunft
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 06	Gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
17 01 01	Beton	Bau und Abbruchabfälle
17 01 02	Ziegel	Bau und Abbruchabfälle
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik mit Ausnahme der Stoffe, die unter 17 01 06 fallen	Bau und Abbruchabfälle
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren), anders nicht genannt
20 01 01	Papier und Pappe	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)



20 01 02	Glas	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 11	Textilien	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 02 02 *	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehrschutt	andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	andere Siedlungsabfälle

**Anlage 2****der Abfallwirtschaftsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 01.01.2018****Positivkatalog gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3**

<b>EAV - Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Herkunft</b>
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 08*	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 05	Gase in Druckbehältern, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren

16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	Batterien und Akkumulatoren
20 01 13*	Lösemittel	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 14*	Säuren	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 15*	Laugen	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 17*	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 19*	Pestizide	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe Siedlungsabfälle	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

**Anlage 3**  
**der Abfallwirtschaftsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 01.01.2018**  
**gemäß § 13 Absatz 3**

**1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten**

<b>EAV - Nr.</b>	<b>Bezeichnung und Annahmebedingungen</b>
20 01 01	Papier und Pappe gemischtes Altpapier, z.B. Zeitungen, Illustrierte, Karton und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 02	Glas ( außerhalb des Erfassungssystems DSD ) Hohlglas, nach Farben weiss, braun und bunt getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt (Altholz Klassen A I - A III) Massivholz (sauber und unbehandelt); Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 40	Metalle NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel und tropffrei sein)

**2. Wertstoffgemische**

<b>EAV - Nr.</b>	<b>Bezeichnung und Annahmebedingungen</b>
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll, unsortiert

**3. Baustellenabfälle**

<b>EAV - Nr.</b>	<b>Bezeichnung und Annahmebedingungen</b>
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Baustellenabfälle, unsortiert
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 oder 17 09 03 fallen

**4. Sonstige**

<b>EAV - Nr.</b>	<b>Bezeichnung und Annahmebedingungen</b>
16 01 03	Altreifen Mit und ohne Felge (PKW und LKW)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle Getrennt gesammelte Bioabfälle

20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten Haushaltskühlgeräte
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte Sonstiger Elektro- und Elektronikschrott (z.B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle Garten- und Parkabfälle einschließlich vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht der Stadt ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub, usw.) enthalten.